

Übung im Europarecht

Fallbesprechung am 10. November 2003

Sachverhalt: Frau A und Herr B, beide Unteroffiziere in einem Nachschubbataillon der Bundeswehr, konkurrieren um eine Beförderungsstelle. Es ist geplant, Frau A Herrn B vorzuziehen und sie zu befördern. Das wird auf zwei Gründe gestützt. Frau A und Herr B seien in exakt gleicher Weise für die Beförderungsstelle geeignet, bei gleicher Eignung seien aber weibliche Bewerber in jedem Fall vorzuziehen, solange diese – wie hier – in dem entsprechenden Beruf unterrepräsentiert seien. Frau A könne auch nicht, was ihr selbst lieber wäre, auf eine bestimmte andere Beförderungsstelle gesetzt werden, und zwar allein deshalb, weil dies eine Stelle sei, die zu einem Truppenteil gehöre, der regelmäßig zum Fronteinsatz vorgesehen sei, was aber bei weiblichen Soldaten nach deutschem Recht nicht zulässig sei. Vor dem Verwaltungsgericht macht Herr B u.a. geltend, die Bevorzugung von Frau A verstoße gegen die Richtlinie 76/207/EWG; Art. 141 Abs. 4 EG heile dies nicht.

Rechtsnormen: Die Richtlinie 76/207/EWG hat – in ihrer ursprünglichen Fassung – auszugsweise folgenden Wortlaut. Art. 2 Abs. 2: „Jede allgemeine Ausgrenzung von oder jede restriktive Regelung für Personen eines Geschlechts in Bezug auf den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit ... stellt eine (verbotene) Diskriminierung im Sinne dieser Richtlinie dar. In dem Ausnahmefall, dass ein Mitgliedstaat vorsieht, dass eine unterschiedliche Behandlung, die auf einem geschlechtsbezogenen Merkmal beruht, keine Diskriminierung im Hinblick auf den Zugang zur Beschäftigung darstellt, muss ein solches Merkmal eine eindeutig definierte und schlüssig begründete Voraussetzung für die Ausübung dieser Tätigkeit darstellen, das angestrebte Ziel rechtmäßig und die Anforderung angemessen sein. Ausnahmen vom Grundsatz der Gleichbehandlung bleiben in den Grenzen dessen, was angemessen und notwendig ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen.“ Art. 2 Abs. 3: „Diese Richtlinie steht nicht den Vorschriften zum Schutz der Frau, insbesondere bei Schwangerschaft und Mutterschaft, entgegen.“

Fallfragen: 1. Formulieren Sie die Frage eines Vorabentscheidungsersuchens des von Herrn B angerufenen Verwaltungsgerichts an den EuGH!
2. Wie wird der EuGH auf ein solches Vorabentscheidungsersuchen entscheiden?

Musterlösung: Gas, in: Weber / Gas, Fälle zum Europarecht, 2. Aufl., 2003, S. 123 – 141.

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass der Fall nach Maßgabe des bis 2002 geltenden Rechts zu lösen ist. Zur neuen Rechtslage vgl. insbesondere die Richtlinie 2002 / 73 / EG.